

M. Kaindl KG / Kaindl Flooring GmbH und deren verbundene Unternehmen

Kaindlstr. 2, A-5071 Wals Tel. 0043/662/8588-0, Fax 0043/662/8588-2033, www.kaindl.com

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

(Version 1.7, gültig ab 01.08.2016)

1. FORM DER AUSSCHREIBUNG

- 1.1 Auftraggeber (Kurzbezeichnung AG) ist der Bauherr. Das Architekturbüro handelt als Bevollmächtigter des Bauherrn.
- 1.2 Für die Angebotslegung darf nur das beiliegende Leistungsverzeichnis verwendet werden. Textänderungen, Radierungen und Streichungen haben den Ausschluss des Angebots zur Folge, ebenso werden nicht in allen Punkten vollständig ausgefüllte Angebote ausgeschieden.
- 1.3 Das Angebot ist urschriftlich zurückzusenden. Die Ausarbeitung des Angebotes und der damit verbundene Aufwand wird nicht vergütet. Der Bieter ist an sein Angebot bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Abgabetermin gebunden.
- 1.4 Preisbasis ist der Tag der Unterzeichnung des Auftrages.
- 1.5 Zu Vergabeverhandlungen hat der Bieter unwiderruflich bevollmächtigte Personen zu entsenden.

2. ARBEITSGEMEINSCHAFT

2.1	Ist vom Bieter die Bildung von Arbeitsgemeinschaften beabsichtigt, so ist vor Ablauf der Angebotsfrist die Zustimmung des AG oder dessen Bevollmächtigten einzuholen. Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen.		
2.2		einschaft ist eine von sämtlichen Mitgliedern rechtsgültig zu unterfertigende	
	Erklärung mit nachstehendem Wortlaut beizuschließen:		
	"Die Unterzeichneten haben zur Angebotsl beninin	egung und Durchführung derarbeiten beim Bauvorha- eine Arbeitsgemeinschaft gebildet.	
	Für alle Verpflichtungen aus dem angeschlossenen Angebot vom		
	führung zu übernehmen."		
	, am		
		(firmenmäßige, rechtsverbindliche Unterschrift der einzelnen Mitglieder der ARGE)	

2.3 Von der Arbeitsgemeinschaft ist der Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Polizze zu erbringen.

3. ANGEBOTSGRUNDLAGEN

- 3.1 Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge folgende Angebotsgrundlagen:
 - die Allgemeinen Vorbemerkungen
 - die Technischen Vorbemerkungen
 - das Leistungsverzeichnis
 - die beim AG aufliegenden Planunterlagen mit Baubeschreibung
 - die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen landesüblichen Normen, z.B. Ö-Norm und ÖVE-Bestimmungen.
 Falls Teilgebiete durch die Ö-Normen nicht erfasst sind, gilt die entsprechende DIN mit der VOB.
 - die Einkaufsbedingungen der Firma Kaindl KG
 - die techn. Richtlinien der Firma Kaindl KG

4. ZUM ANGEBOTSUMFANG

- 4.1 Alle Angebotspreise gelten ohne Unterschied der Bauteile, der Geschoße, der Grundrissform, der Bauteifen, der Raumgrößen und des Zeitpunktes der Ausführung einschließlich der Nebenleistungen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist. Für haustechnische Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute, einregulierte und betriebsbereite Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dieses im vorliegenden Leistungsverzeichnis nicht genau aufgeführt sein sollte.
- 4.2 Die angebotenen Preise beinhalten alle Leistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören, sowie sämtliche Transport- und Transportnebenkosten.
- 4.3 Die Herstellung und Vorhaltung der Strom-, Wasser- und Telefonanschlüsse, das Einzäunen, Bewachen, Beschildern, Beleuchten der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers (Kurzbezeichnung AN) und zwar über die ganze Bauzeit. Jeder auf der Baustelle eingesetzte Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Rohbauunternehmer über die Strom- und Wasserentnahme, sowie über die Telefonbenützung zu einigen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 4.4 Lagerräume und evt. Mannschaftsunterkünfte sind vom AN auf eigene Kosten beizubringen und in Abstimmung mit dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager und Arbeitsplätze, sowie die Mannschaftsunterkünfte, auf Anweisung der Bauleitung des AG oder dessen Bevollmächtigten, sobald diese Plätze für den Baufortschritt benötigt werden, mehrfach umzusetzen bzw. zu räumen. Die zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze sind vom AN auf eigenen Kosten verschließbar zu machen und abzusichern.
- 4.5 Das Hinausschaffen und die Abfuhr des anfallenden Bauschuttes, sowie die Beseitigung aller Verunreinigungen, sind im Preis enthalten und sind so durchzuführen, dass wenig Staub entsteht. Bei Nichteinhaltung der wöchentlich bzw. nach Beendigung der Arbeiten erforderlichen Reinigungspflicht, behält sich der AG das Recht vor, die Reinigung der Baustelle in eigener Regie durchführen zu lassen. Die Reinigungs-, Lade- und Transportkosten werden dabei anteilsmäßig den am Bau beschäftigten Firmen angelastet und von der Rechnungssumme abgezogen.
- 4.6 Der AN hat, ohne besondere Aufforderung und Vergütung, alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Winterbaumaßnahmen zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistung gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost) zu treffen. Sollte trotz der Schutzmaßnahmen die Durchführung der Arbeiten durch Wasser, Schnee, Schlamm und dgl. behindert sein, so sind diese Hindernisse ohne gesonderte Vergütung zu entfernen. Kosten aus witterungsbedingten Ausführungsunterbrechungen sind in den Preisen enthalten.

5. ANGEBOTSBEARBEITUNG

- 5.1 Ein vollständiger Satz der Angebotsunterlagen, einschließlich Pläne liegt beim AG oder dessen Bevollmächtigten zur Einsicht auf.
- 5.2 Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen genauestens zu unterrichten. Er bestätigt gleichzeitig mit seiner Unterschrift, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle, deren Zufahrtswege und evt. Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Ferner bestätigt der Bieter, dass er alle öffentlichen und privaten Leitungen, wie z.B. Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Post, Kabel-TV und dgl. erhoben hat. Nachforderungen, die aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten entstehen können, werden daher nicht anerkannt. Für alle Schäden, die an solchen Leitungen sowie Einbauten verursacht werden, haftet der AN.
- 5.3 Technische Einwendungen des Bieters gegen die in den Ausschreibungen oder Plänen vorgesehenen Konstruktionen sind spätestens bei Angebotsübergabe schriftlich vorzubringen.
- 5.4 Dem Bieter ist es freigestellt, kostenlos Sonderausführungen vorzuschlagen und gesondert als Anhang anzubieten, wobei Planung und Ausführung ein Werk darstellen. Für Inhalt und Umsetzbarkeit übernimmt der AN die alleinige Verantwortung. Die Kostenauswirkungen auf die angebotene Gesamtsumme sind mitanzuführen.

6. AUSFÜHRUNG

- 6.1 Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten sach- und fachgerecht nach den Plänen und Angaben des AG oder dessen Bevollmächtigten, den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und dem neuesten Stand der Technik, sowie allen behördlichen Vorschriften entsprechend, auszuführen. Die Kosten für sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide
 oder Befunde für seine Werkleistungen sind in den Angebotspreisen enthalten. Ausgenommen davon sind nur die Abgaben im Zusammenhang mit der Baugenehmigung.
- 6.2 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG bzw. dessen Bevollmächtigten, unter Angabe der Gründe, so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung mitzuteilen, dass durch die Prüfung seiner Bedenken keine Terminverzögerung eintritt; unterbleibt dies, so übernimmt der AN die volle Verantwortung für die Ausführung.

- 6.3 Jeder AN hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsausführung Naturmaße zu nehmen und die ihm zur Verfügung gestellten Pläne zu prüfen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG oder dessen Bevollmächtigten noch vor Inangriffnahme der Arbeiten bekanntzugeben. Das Erstellen des Meterrisses pro Raumeinheit und Bauteil mindestens eine Marke ist von der Rohbaufirma ohne gesonderte Vergütung zu erbringen. Dieser Meterriss ist während der gesamten Ausbautätigkeit zu erhalten. Die Ausbauhandwerker haben diese Höhenangabe zu überprüfen und an die für sie notwendigen Stellen zu übertragen.
- 6.4 Sofern vom AG Lieferungen oder Beistellungen erfolgen, hat der AN verantwortlich zu prüfen, ob diese evt. beschädigt oder für die vorgesehene Verwendung nicht oder nur mangelhaft geeignet sind. Das Risiko und die Kosten, welche durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen, trägt der AN allein. Eingebrachtes Material geht in das Eigentum des AG über. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- 6.5 Alle Bauelemente, Baumaterialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG oder dessen Bevollmächtigten genehmigen zu lassen.
- 6.6 Der AN ist verpflichtet, Güteprüfungen, die durch die einschlägigen Normen und die ortsüblichen Gesetze und Vorschriften gefordert werden, selbständig durchzuführen und die Prüfungsergebnisse der Bauleitung unaufgefordert vorzulegen. Die Bauleitung ist berechtigt, darüberhinausgehende Güteprüfungen der Stoffe oder Bauteile vor Anlieferung zur Baustelle bzw. vor deren Einbau ausdrücklich zu verlangen. Die Kosten für die Güteprüfung trägt der AN.
- 6.7 Bei Abweichungen von Ausführungsunterlagen gegenüber den dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen, bedarf es vor Ausführung einer neuerlichen Angebotslegung über die geänderten Leistungen eines diesbezüglichen schriftlichen Auftrages durch den AG oder dessen Bevollmächtigten. Wird eine Überschreitung der in den einzelnen Positionen anzugebenden Massen und damit der Auftragssumme erkennbar, hat der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen. Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich notwendig werden, müssen über Verlangen des AG ausgeführt werden und sind auf der Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die bei Auftragsübernahme gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Der AG ist berechtigt, das Bauvorhaben zu verändern, zu vergrößern bzw. zu verkleinern, zu verzögern oder vorübergehend stillzulegen. Der AN kann aus diesem Titel keinerlei Ansprüche geltend machen, die angebotenen Einheitspreise werden nicht verändert.
- 6.8 Regie-, Stundenlohn- und Zusatzarbeiten (Arbeiten, die zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich werden), sind ausser bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG, grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Pauschalvergaben. Für den Falle einer solchen Auftragserteilung ist der AN verpflichtet, täglich gesonderte Stundenlohnzettel zu führen und diese von Seiten der Bauleitung des AG auch täglich bestätigen zu lassen. Diesbezügliche Eintragungen ins Bautagebuch sind grundsätzlich gegenstandslos, auch wenn die Tagesberichte von der Bauleitung gegengezeichnet sind. Nicht gegengezeichnete Stundenlohnzettel werden abrechnungsmäßig nicht berücksichtigt. Für die Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte es sich bis zur Schlussabrechnung herausstellen, dass Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden diese bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

7. PREISE UND ABRECHNUNG

- 7.1 Die vom AN offerierten Einheitspreise werden als Fixpreise anerkannt. Die Preise gelten frei Baustelle (INCOTERMS 2010, DAP). Der Lieferant garantiert, daß die angebotenen Preise und Konditionen weltweit mindestens 5 % unter jenen unserer Konkurrenzunternehmen liegen. Im Verdachtsfall muss eine Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer gewährt werden.
- 7.2 Teilrechnungen oder Zahlungsanforderungen k\u00f6nnen erst nach vollst\u00e4ndiger Erbringung der darin angef\u00fchrten Leistungen gestellt werden. Zahlungen werden ausschlie\u00e4lich nur nach Vorlage von Zahlungsanforderungen geleistet. Die Rechnungspr\u00fcrungsfrist betr\u00e4gt bei Teilrechnungen und Zahlungsanforderungen 30 Tage, bei der Schlussrechnung gem\u00e4\u00e4 \u00d6 NORM B 2110 90 Tage, gerechnet ab Eingang der pr\u00fcff\u00e4higen Rechnung beim AG oder dessen Bevollm\u00e4chtigten. Die im Werkvertrag festzulegende Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der vg. Pr\u00fcfungsfristen. Zahlungsanforderungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG als bezahlt. Von den jeweils eingereich-
- ten Zahlungsanforderungen wird ein Deckungsrücklass von 10 % einbehalten.
 7.3 Aus der Anerkennung einer Rechnung bzw. der Leistung einer Zahlung kann nicht abgeleitet werden, das die gelieferte
- Werksleistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen von allen Abschlagsrechnungen können vom AG oder dessen Bevollmächtigten bis zur Schlussrechnung vorgenommen werden.
- 7.4 Sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehende Leistungen, einschließlich der Regieleistungen und Zusatzleistungen, sind in die Schlussabrechnung aufzunehmen.

8. BÜRGSCHAFTEN

8.1 Auf Verlangen des AG hat der AN zum Abschluss des Werkvertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft in angemessener bzw. mit dem AG zu vereinbarender Höhe des Auftrages beizubringen.

9. ZESSIONSVERBOT

9.1 Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen des AN an den AG sind ausgeschlossen.

10. VERSICHERUNGEN

10.1 Der AN hat den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 10 Mio. Euro durch Vorlage eines Deckungsbriefes einer Versicherung zu erbringen. Diese Versicherung muß Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken.

11. TERMINE UND KONVENTIONALSTRAFE (Vertragsstrafe):

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem AG oder dessen Bevollmächtigten, einen Terminplan zu erstellen. Die im Vertrag festgelegte Gesamtzahl der Arbeitstage beinhaltet auch alle Schlechtwettertage. Bei bauseitigen Terminverschiebungen darf sich der Fertigstellungstermin maximal um jenen Zeitraum verschieben, um den sich die Termine der Vorleistung verzögert haben.
- 11.2 Sofern der Baufertigstellungstermin aber auch Einzelfristen überschritten werden, ist der AN zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag der Überschreitung 1 % der Auftragssumme, jedoch mindestens Euro 1.000,--. Maximal 15 % des Gesamtauftragswertes. Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des AG voraus. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ersatzansprüche ist dem AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Auf das richterliche Mäßigungsrecht wird vom AN verzichtet. Der AN haftet auch für Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.

12. HAFTUNG

- 12.1 Bis zur Abnahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Verantwortung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen.
- 12.2 Der AN ist für alle durch ihn bzw. seine Beauftragten verursachten Schäden am Bauwerk, am Baugrundstück, den Nachbargrundstücken, Straßen und Gehwegen verantwortlich; er hat alle Vorkehrungen zum Schutz derselben auf seine Kosten zu treffen. Vor Beginn der Arbeiten hat er eine Beweissicherung durchzuführen.
- 12.3 Der AN bestätigt mit der firmenmäßigen Fertigung des Werkvertrages den Erhalt und die Kenntnisnahme der SiGe-Unterlagen. Weiters verpflichtet er sich gemäß Punkt. 3 der Baustellenordnung zur unaufgeforderten und rechtzeitigen Meldung beim Baustellenkoordinator, Bekanntgabe der Ansprechperson und zur Teilnahme an der vor Baubeginn durchzuführenden Einweisung in die SiGe-Unterlage. Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf ohne Einweisung keinesfalls begonnen werden.

13. GEWÄHRLEISTUNG

- 13.1 Der AG ist berechtigt, einen Haftrücklass (Gewährleistungseinbehalt) von 5% der Bruttorechnungssumme einzubehalten. Im Falle der Beibringung eines Bankgarantiebriefes (Gewährleistungsgarantie) im Sinne des Haftrücklasses, wird die volle Schlussrechnungssumme ausbezahlt.
- 13.2 Die Gewährleistungsfrist von 5 Jahren beginnt mit dem Tage der mängelfreien Abnahme des Werkes durch den AG oder dessen Bevollmächtigten. Eine Übernahme einer mangelhaften Ware gilt keinesfalls als Akzeptanzbekundung.
- Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden, sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen 10 Tagen nach einfacher Aufforderung zu beheben. Unverzüglich ist mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden zu rechnen ist. Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung des AG nicht termingerecht nachkommt, so hat der AG das Recht, ohne Prüfung der Kostenwürdigkeit, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des AG aufrecht bleiben.
- 13.4 Der zufolge einer Mängelbehebung verlängerten Gewährleistungsfrist wird die Laufzeit des Haftrücklasses im entsprechenden Umfange angepasst.
- 13.5 Der AN haftet auch für alle mittelbaren und unmittelbaren Mangel- und Mangelfolgeschäden, sowie für Personen- und Sachschäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. Eine unterlassene Mängelrüge kann Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz in keinem Fall beeinträchtigen. Der AN ist auf jeden Fall verpflichtet, dem AG auf Verlangen den Hersteller und/oder Importeur binnen einer Frist von 3 Wochen mitzuteilen, sowie alle sonstigen Informationen zu geben, die notwendig sind, um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend zu machen.

14. AUFTRAGSENTZUG - ERSATZVORNAHME

- 14.1 Sollte der AN einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so ist der AG berechtigt:
 - a) den Auftrag gemäß den im ABGB genannten Möglichkeiten zu entziehen;
 - b) unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten oder Lieferungen an Dritte zu vergeben.

In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem AG entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des AN und dem Preis, zu welchem die Leistungen fertiggestellt werden, voll zu Lasten des AN.

Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen oder die Preiswürdigkeit der Bedingungen des Dritten zu überprüfen und es steht im Belieben des AG, die Ersatzvornahme zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.

14.2 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN ist der AG berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, ohne daß dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den AG zustehen.

15. SUBUNTERNEHMER

- 15.1 Der AN darf Subunternehmer und Lieferfirmen dann einsetzen, wenn der AG für diese eine schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Daraus können keine Mehrkosten abgeleitet werden. Bei Weitergabe an Subunternehmer bzw. bei Lieferfirmen müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen AG und AN dem Subunternehmer überbunden werden.
- 15.2 Auf Verlangen des AG oder dessen Bevollmächtigten ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des AN mit seinen Subunternehmern zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen.
- 15.3 Eine Abtretung von Forderungen aus einem Vertrag mit dem AN ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Der AG ist auf jeden Fall berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den AN als ursprünglichen Gläubiger zu zahlen.

16. UNTERLAGEN

- 16.1 Die Planbeistellung an die ausführenden Firmen erfolgt an die Baufirma vierfach, an die Professionisten zweifach ohne Verrechnung. Darüberhinaus angeforderte Pläne werden gegen Vergütung ausgefolgt.
- 16.2 Dem AN ist verboten, ohne schriftlicher Genehmigung des AG oder dessen Bevollmächtigen, die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden.
- 16.3 Allfällige Veröffentlichungen der Tatsache, daß der AN mit dem AG einen Vertrag geschlossen hat, bzw. über die Anwendung selbst, bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

17. WERKSPLÄNE UND BESTANDSUNTERLAGEN

- 17.1 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, ist der AN verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks- und Montagepläne ohne gesonderte Vergütung anzufertigen und diese dem AG oder dessen Bevollmächtigten zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage der Werks- und Montagepläne hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Durch die Freigabe der Pläne ist der AN von seiner Verantwortung nicht enthoben.
- 17.2 Gleichzeitig mit der Schlussrechnung hat der AN alle vom AG geforderten Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde u.ä. in 3-facher Ausfertigung und im geforderten CAD-Format vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung für die vorerwähnten Unterlagen erfolgt nicht.

18. GEMEINSAME KOSTEN

- 18.1 Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, erklärt sich der AN bereit, sich an folgenden Kosten im Verhältnis der Abrechnungssumme zu beteiligen:
 - Betrieb der Bauheizung
 - Kosten für allgemeine Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr zu eruieren ist und evt. erforderliche Bauzwischenreinigungen

19. HAUSRECHT

19.1 Das Hausrecht an der Baustelle genießen der AG und dessen Bevollmächtigte.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1 Mit der Abgabe des Angebotes gilt als vereinbart, dass die Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen oder sonstige Normen des AN, die nicht durch den Inhalt der Ausschreibung gedeckt sind, keine Gültigkeit haben. Dies gilt auch für alle Nachträge.

Die Gültigkeit der Allgemeinen Vorbemerkungen und des Werkvertrages werden durch einzelne unwirksame Bestimmungen nicht berührt, wenn der Vertragszweck im Wesentlichen bestehen bleibt.

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Abänderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in Schriftform getroffen werden.

21. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDES RECHT

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist 5071 Wals bei Salzburg, ausschließlicher Gerichtsort für alle Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zu Lieferanten ist das jeweils zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg; der Vertrag, sowie allfällige Streitigkeiten daraus unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Ort und Datum	Der Bieter
	Firmenmäßige Zeichnung